



Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins Bayerbach 1946 e.V.



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| § 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft und Geschäftsjahr | 3 |
| § 2 Vereinszweck | 3 |
| § 3 Erwerb der Mitgliedschaft | 4 |
| § 4 Beendigung der Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 5 Beiträge | 4 |
| § 6 Abteilungen | 5 |
| § 7 Organe des Vereins | 5 |
| § 8 Vorstand | 5 |
| § 9 Vergütung für Vereinstätigkeit..... | 6 |
| § 10 Der Vereinsausschuss | 7 |
| § 11 Mitgliederversammlung | 7 |
| § 12 Kassenprüfer | 8 |
| § 13 Wahl- und Stimmrecht | 9 |
| § 14 Ehrungen von Mitgliedern..... | 9 |
| § 15 Auflösung des Vereins..... | 10 |
| § 16 Datenschutz..... | 10 |
| § 17 Inkrafttreten..... | 12 |

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Turn und Sportverein Bayerbach 1946 e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in 84092 Bayerbach, Wirtstalstr. 9 und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Landshut unter der Nr. 0341 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports für Menschen mit und ohne Behinderung in den Bereichen des Sports, Gesundheit und Erziehung.
Der Vereinszweck kann insbesondere erreicht werden durch:
 - a) die Aufnahme von behinderten und nicht behinderte Männern, Frauen, Jugendlichen und Kindern zum Zwecke einer regelmäßigen sportlichen Betätigung,
 - b) die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche einschließlich des Freizeit-, Breiten-, Behinderten- Rehabilitations- und Präventionssports,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und tritt ein für weltanschauliche Toleranz und die Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Er wirkt allen Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit entgegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person beider Geschlechter werden.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
4. Auf Wunsch ist jedem Vereinsmitglied ein Exemplar der Vereinssatzung auszuhändigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztendlich über den Ausschluss entschieden hat.
5. Bei Vorliegen eines Ausschussgrundes oder eines Verstoßes gegen die Spiel- und Platzordnung kann der Vorstand ein unbegrenztes oder ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens des Vereinsgeländes, Benützung der Anlagen und an Teilnahme an Veranstaltungen jeglicher Art aussprechen.
6. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Beiträge, sowie das Einzugsverfahren sind in einer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließenden und erforderlichenfalls zu ändernden Beitragsordnung zu regeln, die der Satzung als Anlage beigelegt ist. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Bestimmung der Beitragshöhe soll sich nach den Vorschlägen des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. richten.

§ 6 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Den Abteilungen ist es vorbehalten, Aufnahmegebühren zu erheben. Über die Höhe hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
3. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Spielwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die sich aus der Erhebung von Aufnahmegebühren ergebende Kassenführung kann jederzeit vom 1. Kassier des Vereins geprüft werden.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem 1. Kassier und zwei Beisitzer(innen).
Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes regelt dieser unter sich. Den Beisitzern können dabei Aufgaben wie insbesondere die Mitgliederverwaltung, das Pass- und Meldewesen und die Veranstaltungskoordination zugewiesen werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch je zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass je zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam nur dann zur Vertretung berechtigt sind, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Die Vertretungsmacht des ersten Vorsitzenden ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise

beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500,00 € (in Worten: fünfhundert Euro) pro Geschäftsvorgang die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist.

4. Die Vertretermacht des zweiten Vorsitzenden, des Schriftführers sowie des Kassiers ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte sowie außerdem zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 250,00 € (in Worten zweihundertfünfzig Euro) pro Geschäftsvorgang die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist.

5. Die Vertretermacht der Beisitzer(innen) ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte sowie außerdem zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 50,00 € (in Worten fünfzig Euro) pro Geschäftsvorgang die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist.

6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Mitgliederbeschlüsse,
- d) Erstellung eines Jahresberichtes,
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

7. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen des Vereinsausschusses hinzuzuwählen.

§ 9 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beantragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 10 Der Vereinsausschuss

1. Zum Vereinsausschuss gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) sieben gewählte Mitglieder
 - c) ein(e) gewähltes Mitglied im Alter zwischen 18 u. 25 Jahren
 - d) die Abteilungsleiter
 - e) die Ehrenvorstände
2. Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand schriftlich, mündlich oder durch Veröffentlichung in der Landshuter Zeitung einberufen. Auf jeden Fall ist eine Frist von drei Tagen einzuhalten. Der Vereinsausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragen.
Die Sitzungen des Ausschusses werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden des Vereins geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Ausschusssitzung.
Der Vereinsausschuss bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.
Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder durch Bekanntgabe in der Landshuter Zeitung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen oder
 - b) mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und den Zweck beim Vorstand beantragen.
3. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,

- b) Jahresbericht der Abteilungsleiter,
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung der Vorstandschaft,
 - e) Wahlen soweit erforderlich,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen (Aufnahmebeiträge), die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
 7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
 8. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
 9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfer

1. In den ordentlichen Mitgliederversammlungen werden drei Kassenprüfer für zwei Jahre bestellt.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung der baren und unbaren Geldbestände.
3. Den Kassenprüfern sind vorzulegen:
 - a) Geschäftsbücher und sonstige Buchhaltungsunterlagen,
 - b) Bankauszüge, Sparbücher und Belege,
 - c) Barkasse.
4. Im Laufe des Jahres sind Zwischenprüfungen jederzeit möglich. Sie sind jedoch rechtzeitig beim Kassier anzumelden.

5. In der Mitgliederversammlung schlagen die Kassenprüfer aufgrund des Prüfungsergebnisses die Entlastung oder auch die Nichtentlastung des Vorstandes vor.
6. Gravierende Mängel in der Buchhaltung oder Vorteilszuwendungen an einzelne Personen sind von den Kassenprüfern der Mitgliederversammlung vorzutragen.
7. Eine Auskunftspflicht des Vorstandes gegenüber einzelnen Mitgliedern außerhalb der Mitgliederversammlung besteht nicht. Demnach besteht auch kein Anspruch des einzelnen Mitgliedes auf Auskunft durch die Kassenprüfer.

§ 13 Wahl- und Stimmrecht

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.
2. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
4. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereint.
7. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
8. Über den Wahlausgang muss ein Protokoll geführt werden, das folgendes enthalten muss:
 - a) die Personen des Wahlausschusses,
 - b) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung; diese müssen unterzeichnet werden,
 - c) bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 14 Ehrungen von Mitgliedern

1. Die Ehrungen der Vereinsmitglieder werden jährlich in der Mitgliederversammlung durchgeführt.

2. Es werden Vereinsehrungen für 25, 40 und 50 Jahre Mitgliedschaft sowie Verbandsehrungen durchgeführt.
3. Ehrenmitglieder werden dem Vorstand vom Vereinsausschuss vorgeschlagen. Dieser führt dann die Ehrung durch.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
5. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Bayerbach mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 16 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System bzw. in

den EDV-Systemen der Vorstandsmitglieder bzw. der Abteilungsverantwortlichen und Übungsleiter gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Der Verein kann Kooperationsabkommen mit anderen Vereinen (z. B. im Nachwuchssport) oder kommerziellen Sportanbietern abschließen. Die erforderlichen Daten (z. B. Name, Alter, Adresse, Telefonnummer) können in diesem Fall mit den kooperierenden Vereinen oder anderweitiger Anbieter ausgetauscht werden.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Bayerischen Landessportverbands e. V. und verschiedener Sportfachverbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, e-Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

3. Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie Sportportale über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die entsprechenden Stellen von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten

erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

6. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten:

Soweit gesetzliche Vorschriften dies erforderlich machen, wählt der Ausschuss einen Datenschutzbeauftragten. Dieser darf selbst nicht Mitglied des Vorstands oder ein anderweitiger Funktionsträger sein, der Mitgliederdaten handhabt. Er muss über die notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit verfügen. Der Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung gesetzlicher und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Seine Befugnisse richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben für Datenschutzbeauftragte.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.3.2013 ab dem 23.2.2013 in Kraft.

Bayerbach, den 22. März 2013